

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* es, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung  
4. Dezember 1995

## B

### DER SYRISCHE GOLAN

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995<sup>50</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*erneut bekräftigend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>51</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*zutiefst besorgt* darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*mit Befriedigung* über die Veranstaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, in der Hoffnung, daß bei den Verhandlungen mit Syrien und Libanon beträchtliche konkrete Fortschritte im Hinblick auf die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region erzielt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497

(1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907<sup>52</sup> sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung  
4. Dezember 1995

### 50/23. Seerecht

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Betonung* des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>41</sup> und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie eingedenk dessen, daß das Übereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>53</sup> die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie im Anschluß an das Inkrafttreten des Übereinkommens am 16. November 1994 verabschiedete,

<sup>52</sup> Siehe *Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

<sup>53</sup> Resolution 48/263, Anlage.

<sup>51</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

sich der strategischen Bedeutung bewußt, die dem Übereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21 anerkannt<sup>54</sup>,

aner kennend, welche Auswirkungen das Inkrafttreten des Übereinkommens auf die Staaten hat, und daß insbesondere bei den Entwicklungsländern zunehmend Bedarf an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung besteht, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und der zuständigen internationalen Organisationen nach dem Übereinkommen, vor allem im Anschluß an sein Inkrafttreten und gemäß Resolution 49/28,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

feststellend, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen haben, zur Vorbereitung der Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs und der Wahl seiner Mitglieder Tagungen der Vertragsstaaten einzuberufen, um sich mit dem Anfangshaushalt des Gerichtshofs sowie mit organisatorischen und anderen damit zusammenhängenden Fragen zu befassen<sup>55</sup> und die Wahl der Mitglieder der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels vorzubereiten und zu organisieren,

sowie feststellend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ihre erste Tagung abgeschlossen und für 1996 zwei Tagungen der Behörde in Kingston anberaumt hat, und zwar vom 11. März an, nötigenfalls für bis zu drei Wochen, und vom 5. August an für bis zu zwei Wochen<sup>56</sup>,

ferner feststellend, daß die Versammlung der Behörde darum ersucht hat, daß Vorkehrungen für das vorläufige Sekretariat der Behörde getroffen werden, und daß sie den Generalsekretär ermächtigt hat, das vorläufige Sekretariat so lange zu verwalten, bis der Generalsekretär der Behörde effektiv die Verantwortung dafür übernehmen kann<sup>57</sup>,

darauf hinweisend, daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 vorsieht, daß die aufgrund des Übereinkommens zu bildenden Einrichtungen kostengünstig sein sollen<sup>58</sup>, sowie darauf hinweisend, daß auf der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen wurde, daß dieser Grundsatz auch für alle Aspekte der Arbeit des Gerichtshofs gelten soll<sup>59</sup>,

betonend, wie wichtig es ist, durch angemessene Vorkehrungen für eine effiziente Tätigkeit der aufgrund des Übereinkommens zu bildenden Einrichtungen zu sorgen,

1. fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu werden und das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zu ratifizieren, formell zu bestätigen oder ihm beizutreten, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. fordert die Staaten auf, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

3. bekräftigt den einheitlichen Charakter des Übereinkommens;

4. verweist auf ihren Beschluß, gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde anfangs aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bestreiten<sup>60</sup>;

5. billigt es, daß der Generalsekretär die erforderlichen Dienstleistungen für die beiden Tagungen bereitstellt, welche die Behörde 1996 veranstalten wird, nämlich vom 11. bis 22. März und vom 5. bis 16. August 1996;

6. billigt außerdem das Ersuchen der Versammlung der Behörde, das Personal und die Einrichtungen, die zuvor dem Kingstoner Büro für das Seerecht zur Verfügung standen, als vorläufiges Sekretariat der Behörde beizubehalten, und ermächtigt den Generalsekretär, das vorläufige Sekretariat so lange zu verwalten, bis der Generalsekretär der Behörde effektiv die Verantwortung dafür übernehmen kann;

7. ersucht den Generalsekretär, die Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens für den 4. bis 8. März, den 6. bis 10. Mai und den 29. Juli bis 2. August 1996 anzuberaumen;

8. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten bei den praktischen Vorkehrungen für die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs und bei den Vorbereitungen für die Schaffung der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels;

<sup>54</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II.

<sup>55</sup> Siehe SPLOS/4, Ziffer 38.

<sup>56</sup> Siehe ISBA/A/L.7/Rev.1, Ziffer 35.

<sup>57</sup> Siehe ISBA/A/L.5 und ISBA/A/L.7/Rev.1, Ziffer 33.

<sup>58</sup> Siehe Resolution 48/263, Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt I, Absatz 2.

<sup>59</sup> Siehe SPLOS/4, Ziffer 25 e).

<sup>60</sup> Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und ebd., Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt I, Absatz 14.

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht<sup>61</sup> und die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Übereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Übereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine tatsächliche Durchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken; betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf den Bedarf der Staaten und zuständigen internationalen Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Unterstützung gewährt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms über das Seerecht und der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie der Beratenden Dienste zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über das Seerecht Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung  
5. Dezember 1995

**50/24. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/192 vom 22. Dezember 1992, 48/194 vom 21. Dezember 1993 und 49/121 vom 19. Dezember 1994 betreffend die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände,

*Kenntnis nehmend* von den auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II<sup>62</sup>,

*in Anerkennung* der Bedeutung einer regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der Entwicklungen bezüglich der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1995 über die Arbeit der Konferenz<sup>63</sup>,

1. *spricht* der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie mit der Verabschiedung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen<sup>64</sup> ihren Auftrag gemäß Resolution 47/192 erfüllt hat;

2. *begrüßt*, daß das Übereinkommen am 4. Dezember 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

3. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

4. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden, und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

<sup>61</sup> A/50/713 und Korr.1.

<sup>62</sup> A/50/550, Anhang II; siehe auch A/CONF.164/38, Anhang.

<sup>63</sup> A/50/550.

<sup>64</sup> A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.